

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1925)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Lohner, E. / Merz, L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417035>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1925.

Direktor: Regierungsrat **E. Lohner.**
Stellvertreter: Regierungsrat **L. Merz.**

I. Allgemeiner Teil. Gesetzgebung.

1. Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen.

Der Regierungsrat hat dem im letzten Jahresbericht angekündigten Entwurf am 20. Februar 1925 zugestimmt. Damit ist erreicht, dass die Aufsicht über die Stiftungen unter die verschiedenen in Betracht fallenden Aufsichtsbehörden ausgeschieden werden kann. Ferner wird fortan die Verwaltung einer Stiftung in formeller und sachlicher Beziehung überprüft werden können.

2. Motion Christen.

Sie bezweckt die Änderung des Dekrets betreffend die Anwaltsgebühren. Das geltende Dekret steht erst seit 1920 in Kraft, über seine Wirkungen kann man sich deshalb noch kein abschliessendes Urteil bilden. Die Justizdirektion hat im Berichtsjahr die noch ausstehenden Ansichtsäusserungen eingeholt und sich das erforderliche statistische Material verschafft, um ein Bild von den Wirkungen des Tarifs zu gewinnen.

3. Motion E. v. Steiger.

Sie lädt den Regierungsrat ein, die Vorarbeiten für ein neues Gesetz betreffend das Strafverfahren wieder an die Hand zu nehmen. Im Jahre 1925 hat eine Kommission von 11 Sachverständigen unter dem Vorsitz des Justizdirektors in 14 Sitzungen ungefähr drei Viertel

des Entwurfes vom Jahr 1911 zu einem neuen Strafverfahren, ausgearbeitet von Professor Thormann, durchberaten. Es steht zu erwarten, dass das ganze Gesetz bis zum Frühjahr 1926 wird durchberaten sein und dass hernach ein Entwurf der Justizdirektion dem Regierungsrat vorgelegt werden kann.

4. Motion Dr. Woker.

Am 13. Mai 1925 haben Grossrat Dr. Woker und 19 Mitunterzeichner eine Motion eingereicht, die bezweckt, durch ein Abänderungsgesetz zum bernischen Strafgesetzbuch gewisse Grundsätze des eidgenössischen Strafgesetzesentwurfs vom 31. Juli 1918 in das bernische Strafrecht einzuführen. Insbesondere soll der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters bemessen, wobei er auch die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen hätte.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde diese Motion den zuständigen Gerichtsinstanzen, den beiden Strafkammern des Obergerichts und dem Generalprokurator unterbreitet und ihre Ansicht hierüber eingeholt. Die Berichte sind bis Ende des Jahres eingelangt.

5. Motion Gnägi.

Sie fand ihre Erledigung durch das Dekret vom 16. November 1925 über das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken.

6. Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.

Der Grosse Rat hat diesen Erlass am 11. Mai 1925 beraten und angenommen. Der Regierungsrat hat ihn, einem im Grossen Rat geäusserten Wunsche entsprechend, auf 1. August 1925 in Kraft gesetzt.

7. Tarif betreffend die fixen Gebühren der Regierungsstatthalterämter.

Die uns von einer Anzahl Regierungsstatthalter zugegangenen Bemerkungen und Vorschläge zum ersten Entwurf konnten noch nicht verarbeitet werden.

8. Strafvollzug, sofortige Zahlung von Bussen, Kosten und Gebühren.

Das bezügliche Postulat der Subkommission 3 der grossrätlichen Sparkommission kann Berücksichtigung finden bei dem Gesetz betreffend das Strafverfahren.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

Gemäss dem Vorschlage der Justizdirektion wurde infolge Demission des bisherigen Inhabers zum Gerichtsschreiber von Delsberg gewählt: Fürsprecher Alcide Mouttet in Delsberg.

In ihrem Amte bestätigt wurden nach Ablauf der Amtsdauer:

1. Die Amtsschreiber von Bern, Burgdorf, Konolfingen, Laupen, Ober-Simmental, Trachselwald und Wangen.
2. Die Gerichtsschreiber von Biel, Laufen, Münster, Nidau, Pruntrut und Thun.
3. Die Mitglieder der Notariatskammer.

Ferner sind gemäss den bestehenden Erlassen betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung durch das Volk für den Rest der Amtsdauer bis 31. Juli 1926 gewählt worden:

- I. am 25. Oktober 1925: als Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter von Schwarzenburg: Fürsprecher Armin Weiss in Schwarzenburg.
- II. am 6. Dezember 1925:
 1. als Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident von Trachselwald: Fürsprecher Adolf Bähler in Belp.
 2. als Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter von Fraubrunnen: Fürsprecher Gottfr. Staub in Ruedtlingen.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a. Grundbuchbereinigung.

Das kantonale Grundbuch, das durch das Gesetz vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern entstanden ist, konnte im Berichtsjahr für die Grundpfandrechte auch für die letzten Gemeinden der Amtsbezirke Pruntrut und Courtelary in Kraft erklärt werden, für einige Gemeinden allerdings erst auf den 1. März 1926.

Nun kann auch in diesen Bezirken, soweit dies nicht bereits geschehen ist, mit der Bereinigung dieses Grundbuches begonnen werden, wie wir sie in unserem letzten Jahresbericht umschrieben haben. Wann diese Bereinigung beendet sein wird, kann auch heute nicht bestimmt vorausgesagt werden. Im letzten Jahr haben wir darauf hingewiesen, es könne noch Jahre, möglicherweise noch Jahrzehnte gehen, bis das schweizerische Grundbuch im ganzen Kanton eingeführt sei. Wir machten ferner darauf aufmerksam, der Zustand des kantonalen Grundbuches, das in losen Blättern besteht, verlange seine Übertragung auch da, wo die Vermessung noch nicht durchgeführt sei. Das hat bis jetzt eine erfreuliche und erwartete Folge gehabt. Für Personal, das helfen soll und helfen kann, die Grundbuchbereinigung und die Anlage des schweizerischen Grundbuches zu beschleunigen, ist ein etwas höherer Kredit bewilligt worden. Das wird uns ermöglichen, noch mehr als bisher, auf die Förderung dieser Arbeiten zu dringen. Dass mit mehr und eingearbeitetem Personal dieser Zweck erreicht werden kann, zeigt die Erfahrung im Amtsbezirk Trachselwald. Während der Grenzbesetzungszeit, in welcher der Immobilienverkehr ein recht geringer war, vermochten dort die beiden weiblichen Angestellten und der nicht mehr militärdienstpflichtige Beamte die Bereinigung vollständig durchzuführen und das schweizerische Grundbuch anzulegen. Nicht ganz ohne Einfluss auf dieses Resultat war das im Emmental noch bestehende Hofsystem, der wenig parzellierte Besitz und die Abneigung gegen Zerstückelung und Veräusserung der von Eltern auf die Kinder übergehenden Heimwesen.

Die weitere Folge, die wir mit unserer letztjährigen Darlegung zu erreichen hofften, die Beschleunigung der Vermessungsarbeiten in den oberländischen Gemeinden, in denen die Bereinigung des kantonalen Grundbuches durchgeführt ist, ist bis heute ausgeblieben. Wo diese Vermessung fehlt, wird das schweizerische Grundbuch nicht eingeführt werden können. Man dürfte auch auf die Förderung dieser Arbeiten dringen und wenn die Gemeinden einwenden, ihre Finanzlage erlaube die Auslagen für eine Vermessung noch nicht, so dürfte geprüft werden, ob z. B. die Bankinstitute des Staates zu einem verhältnismässig geringen Zinsfuss Vorschüsse leisten könnten, bis die Vermessung beendet ist und die Subvention des Bundes ausbezahlt werden kann. Schliesslich dürfte dies schon im Gesetz vom 18. März 1867 über das Vermessungswesen und in der Verordnung vom 26. Mai 1869 enthaltene Pflicht einmal erfüllt werden, damit nicht in einigen Gemeinden noch das kantonale Grundbuch gilt, während im übrigen Kantonsteil das schweizerische Grundbuch eingeführt ist und seine negativen und positiven Wirkungen äussert.

Im Berichtsjahr konnte der Regierungsrat dieses schweizerische Grundbuch für weitere 14 Gemeinden in Kraft erklären. Damit ist es in 100 Gemeinden eingeführt. Sie verteilen sich auf 18 Amtsbezirke.

Die Bereinigung der Grundbücher brachte 19 gegen Verfügungen der Grundbuchverwalter gerichtete Beschwerden, gegen 23 im Vorjahr. Unerledigte wurden 9 übernommen. Hiervon wurden 15 erledigt. Durch Rückzug nach erfolgter Aufklärung oder Verständigung 7, durch Weisungserteilung 1 und 7 durch Entscheid. Die durch Entscheid erledigten wurden abgewiesen und damit die angefochtene Verfügung bestätigt. Hängig blieben

13, aus früheren Jahren 8 und 5, die im Berichtsjahr eingegangen sind. Die älteren Beschwerden wurden im Einverständnis der Beteiligten zurückgelegt. Können sie sich verständigen, so fallen die Beschwerden dahin.

Die eingegangenen schriftlichen Einfragen sind erledigt. Eine nicht geringe Zahl der mit der Grundbuchbereinigung zusammenhängenden Fragen wird in Besprechungen mit den Beteiligten und den Grundbuchverwaltern erledigt.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Über die Geschäftsführung sind wesentliche Bemerkungen nicht anzubringen. Die Geschäfte werden im allgemeinen richtig behandelt und mit einzelnen Ausnahmen, sobald als möglich, erledigt. Wo es notwendig war, wurden die erforderlichen Weisungen erteilt. Durch den neuen, am 1. August 1925 in Kraft getretenen Amtsschreiberei-Tarif sind keine nennenswerten Anstände entstanden. Das Dekret vom 16. November 1925 über das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken, das den Grundbuchverwaltern die Dienstbarkeits- und Pfandhaft-Bereinigung übertragen hat, wird seine Wirkungen erst vom 1. Januar 1926 an äussern. Es bringt im einzelnen Fall eine fühlbare Mehrbelastung für den Grundbuchverwalter, die durch Formulare und das Zusammenarbeiten mit dem Grundbuchgeometer und dem Notar gemildert werden soll.

Über die Geschäftslast gibt nachfolgende Tabelle Aufschluss (vgl. Seiten 202 und 203).

Grundbuchbeschwerden sind im Berichtsjahr 18 eingegangen, gegen 26 im Vorjahr.

Vom Vorjahr wurden übernommen 2

Hiervon wurden erledigt:

durch Entscheid 2, durch Rückzug 6 und durch Weisungserteilung an den Grundbuchverwalter 7, zusammen 15.

Nicht erledigt sind 5. Davon sind 4 im Einverständnis mit den Beteiligten und die fünfte zurückgelegt worden, bis zur Beurteilung des in der Sache angehobenen Zivilprozesses.

Der an den Bundesrat weitergezogene Entscheid wurde aufgehoben und damit der 3. Absatz des § 25 des Amtsschreiberei-Dekretes als nicht anwendbar erklärt, wo Dienstbarkeitsverträge in Frage stehen. Wir verweisen im übrigen auf die in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht abgedruckten Entscheide.

Ausser diesen Beschwerden sind 278 Geschäfte eingegangen, die sich auf die Amtsschreibereien, die Grundbuchführung und die Berechnung von Prozentabgaben und Gebühren beziehen.

Hiervon blieb die Anmerkung der Heimfallrechte gemäss Art. 67 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte unerledigt. Das Wasserrechtsamt wird die sogenannten Betriebsgrundstücke ermitteln. Hierauf kann die Anmerkung, für deren Vornahme Frist bis zum 31. Dezember 1926 bewilligt ist, angeordnet werden.

Unerledigt blieb ferner die grundsätzliche Frage der Sitzverlegung der Grundbuchgeometer. Wir äusseren uns dahin, ein Geometer, der am Amtssitz wohne, könne zwar seinen Wohnsitz verlegen, aber das Vermessungswerk solle bleiben, wo sich das Grundbuchamt befinde. Die Pläne und was dazu gehöre, sei ein Teil

des Grundbuches und grundsätzlich sollte das Bestreben dahin gehen, die verschiedenen Teile des Grundbuches am gleichen Ort zu haben und nicht den einen Teil da und den andern an einem andern, vielleicht stundenweit entfernten Ort.

Eine Anzahl anderer Geschäfte betrafen die grundbuchliche Behandlung von Wasserrechtskonzessionen. Wir haben empfohlen, das Wasserrecht als Grundstück in das Grundbuch aufnehmen zu lassen, wenn es hypothekarisch belastet werden soll. (Art. 69 WG).

Die Frage, ob anlässlich der Genehmigung von Vermessungswerken, deren positive Rechtskraft ausdrücklich auszuschliessen sei, haben wir dahin beantwortet, dass die Pläne nicht Teile des kantonalen Grundbuches, jedoch Teile des schweizerischen Grundbuches seien. Es könne daher nur darauf hingewiesen werden, sie seien öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 9 ZGB bis das schweizerische Grundbuch in Kraft tretet.

Flurgenossenschaften haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Pflicht zur Duldung von Entwässerungsanlagen und zur Unterhaltung eines Entsumpfungswerkes als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden könne.

Wir hatten ferner zu Erklärungen Stellung zu nehmen, in denen auf das Eigentum an bestimmten Grundstücken verzichtet wurde. Da durch einen solchen Verzicht herrenloses Land entsteht, das gemäss Art. 76 EG zum ZGB dem Staat gehört, haben wir verlangt, dass der Verzichtende vorher seine allfällig mit dem Grundstück verbundenen Pflichten erfülle.

Die Führung der Schiffsregister hat verhältnismässig wenig Arbeit gebracht. Einige Einfragen über die Eintragungspflicht bestimmter Schiffe und die Lieferung der Schiffs-Abzeichen.

Überdies wurden folgende Kreisschreiben erlassen:

a) Am 8. April, betreffend die Eintragung der Wasserrechte gestützt auf erteilte Konzessionen. Wir hatten der Auffassung entgegenzutreten, die Eintragung dieser Rechte sei obligatorisch. Der Konzessionär ist berechtigt, solche Wasserrechte zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden, eine Pflicht sie eintragen zu lassen besteht nicht. Wir haben die Grundbuchverwalter angewiesen, Aufforderungen zur Anmeldung solcher Rechte zu unterlassen und bereits versandte Aufforderungen zurückzuziehen.

b) Am 9. Juni, betreffend Kontrollen zur Eintragung des Einganges und der Weiterleitung von Einschätzungsprotokollen der Brandversicherungsanstalt. Die Amtsschreiber wurden angehalten, solche Kontrollen anzulegen und die Formulare hierzu von unserer Direktion zu beziehen.

c) Am 8. Juli, über die Anfertigung von Schuldbrief-Anmeldungen für Dritte durch Beamte oder Angestellte der Amtsschreibereien. Wir stellten fest, dass eine Pflicht, solche Anmeldungen anzufertigen, nicht bestehe, die Arbeit, wenn sie bezahlt werde, vielmehr eine Nebenbeschäftigung darstelle, die unserer Direktion zu melden sei und die der Regierungsrat untersagen könne, sofern sie auf die amtlichen Obliegenheiten nachteilig wirke.

d) Am 9. Dezember, über die Führung der Hilfsregister, wie sie in Art. 108 der eidgenössischen Grundbuchverordnung vorgesehen sind, insbesondere über die

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen										II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichem Güterrecht und Namensänderung	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchblätter	Total					
								Fr.	Ct.			
1. Aarberg	64	275	6	1	1	25	372	1,499	8,329,291	20	200	376
2. Aarwangen	57	358	—	2	—	110	527	1,132	7,613,772	—	224	364
3. Bern	168	1,132	10	19	41	376	1,746	2,709	83,723,431	—	655	1,867
4. Biel	51	384	—	11	—	112	558	771	16,388,865	—	84	272
5. Büren	39	292	—	1	1	65	398	832	4,006,447	—	34	59
6. Burgdorf	64	409	1	2	1	78	555	1,329	12,012,021	—	145	382
7. Courtelary	86	396	—	3	—	126	611	2,125	8,837,939	—	50	142
8. Delsberg	207	518	—	14	1	257	997	4,830	9,411,339	45	63	581
9. Erlach	46	285	6	—	—	16	353	1,008	1,955,278	95	20	130
10. Fraubrunnen	55	207	—	2	—	53	317	1,322	9,255,845	45	87	402
11. Freibergen	49	204	—	16	—	47	316	1,351	2,919,563	—	34	106
12. Frutigen	151	326	—	—	9	53	539	1,070	7,032,171	55	100	197
13. Interlaken	238	720	—	23	—	145	1,126	2,318	16,069,288	—	158	242
14. Konolfingen	68	487	1	6	—	346	908	1,979	11,670,710	38	237	575
15. Laufen	89	272	—	10	—	57	428	1,434	1,828,482	45	43	241
16. Laupen	28	104	—	—	—	14	146	430	2,707,479	68	49	137
17. Münster	78	639	—	28	—	158	903	2,014	7,694,729	61	67	115
18. Neuenstadt	14	171	—	—	—	—	185	415	1,162,665	—	7	20
19. Nidau	53	316	3	4	—	21	397	1,238	6,007,073	95	46	256
20. Oberhasle	83	163	7	3	—	65	321	758	3,592,596	—	35	149
21. Pruntrut	370	1,145	2	25	—	250	1,792	5,906	6,236,800	—	73	282
22. Saanen	55	168	—	2	—	49	274	646	4,339,485	50	42	93
23. Schwarzenburg	20	154	1	3	—	20	198	534	3,333,683	40	68	216
24. Seftigen	62	315	3	6	—	60	446	2,176	8,372,400	—	175	288
25. Signau	87	284	4	—	—	28	403	1,014	9,608,826	81	192	364
26. Ober-Simmental	69	165	3	3	—	102	342	673	4,314,710	—	73	190
27. Nieder-Simmental	40	241	6	2	—	40	329	671	6,116,215	98	82	163
28. Thun	98	713	13	11	3	167	1,005	2,050	22,774,771	99	195	480
29. Trachselwald	51	245	—	3	—	74	373	805	6,717,991	28	179	506
30. Wangen	84	394	3	3	2	73	559	1,466	7,223,641	70	57	189
<i>Total</i>	2,624	11,482	69	203	59	2,986	17,424	46,505	301,257,516	33	3,474	9,384

	III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			
	Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	
	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total											
1.	303	90	393	1,766	5,540,995	—	203	1,061	34	651	492	1,933	2,713,525	—
2.	565	71	636	1,374	6,916,716	—	308	702	9	1,039	819	2,224	3,922,347	—
3.	2,334	347	2,681	3,711	65,037,854	—	2,069	2,684	499	6,171	4,977	10,018	28,896,439	—
4.	646	98	744	930	19,235,091	85	641	759	34	1,539	1,084	1,485	7,686,321	45
5.	222	143	365	922	3,195,502	—	19	46	21	378	373	752	1,720,716	—
6.	424	77	501	2,448	7,154,743	—	172	530	6	2,434	1,438	2,439	2,989,792	—
7.	372	42	414	1,612	7,220,750	—	454	1,782	9	438	710	2,867	6,784,077	—
8.	205	161	366	1,731	4,237,390	—	397	2,008	14	295	1,057	6,016	8,240,399	—
9.	131	117	248	1,048	1,959,952	20	105	573	3	302	321	855	946,480	10
10.	231	63	294	1,614	4,509,961	05	167	924	14	515	307	1,679	2,105,200	33
11.	165	6	171	1,314	2,479,263	—	16	233	7	221	161	2,290	1,522,600	—
12.	240	192	432	567	3,624,428	—	244	302	14	621	678	1,001	2,671,469	76
13.	564	294	858	1,441	8,725,667	—	780	1,366	19	1,098	1,332	1,995	5,642,027	—
14.	503	137	640	2,345	8,532,018	09	242	950	9	1,684	976	3,150	3,659,393	22
15.	160	62	222	924	2,288,937	55	131	539	5	378	291	1,582	1,127,098	43
16.	142	41	183	761	1,935,012	62	140	592	2	343	213	882	1,309,943	39
17.	313	256	569	1,971	8,581,904	60	503	1,852	14	388	1,341	4,654	7,255,730	55
18.	63	56	119	317	1,111,365	—	66	202	—	131	173	352	1,418,003	—
19.	376	67	443	1,421	5,890,487	35	278	869	8	623	464	1,433	3,014,725	35
20.	140	48	188	358	1,710,463	—	146	310	4	250	274	487	1,002,747	—
21.	242	640	882	3,699	3,686,000	—	552	2,911	7	294	1,780	7,332	4,606,100	—
22.	188	36	224	326	2,181,426	75	23	33	9	309	703	877	1,920,562	80
23.	156	71	227	707	2,617,949	50	187	581	3	264	387	1,089	1,317,568	27
24.	391	91	482	2,260	6,107,000	—	151	554	26	927	680	2,145	3,813,300	—
25.	444	111	555	1,029	5,922,893	40	33	96	18	2,431	841	2,534	3,328,450	86
26.	215	117	332	625	2,490,274	36	279	409	59	638	597	949	1,973,335	13
27.	268	103	371	908	4,961,133	07	317	553	9	595	633	792	2,651,255	76
28.	1,049	266	1,315	2,428	25,000,136	14	1,075	2,073	33	2,306	2,285	4,556	9,292,220	91
29.	273	103	376	936	4,316,448	13	50	114	8	1,104	493	1,377	2,272,386	55
30.	359	69	428	1,958	4,495,235	—	263	1,150	11	737	532	1,852	3,751,552	—
	11,684	3,975	15,659	43,251	231,667,097	66	10,011	26,758	908	29,104	26,512	71,597	130,555,766	86

Notwendigkeit und Zweckmässigkeit von Gläubiger- und Pfändungsregister.

e) Ende Dezember, über das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken. Die Geometer, Notare und Grundbuchverwalter wurden über die ihnen durch das Dekret zugewiesene Tätigkeit genauer orientiert. Dem Kreisschreiben, das sich nicht nur an die Grundbuchverwalter, sondern auch an die praktizierenden Notare und die Grundbuchgeometer richtete, wurden die erforderlichen Formulare Messurkunde, Handänderungsurkunde und Gesuch an die Gläubiger im Sinne von § 6 des Dekretes beigegeben.

2. Regierungsstatthalterämter.

Infolge Demission der Regierungsstatthalter von Schwarzenburg und von Trachselwald wurden in diesen Amtsbezirken, gemäss Art. 45, Abs. 2, der revidierten Staatsverfassung vom 4. Dezember 1921 und § 1 des Dekretes vom 30. März 1922 betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung, die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen. Eine eingelangte Beschwerde gegen einen Regierungsstatthalter wurde nach stattgehabter Untersuchung durch Rückzug erledigt. Beim kantonalen statistischen Bureau wurde die Vereinfachung des Rapportwesens betreffend die Gemeinderechnungen angeregt.

3. Die Kontrolle des Stempelbezuges.

Sie vollzieht sich in der bisher üblichen Weise und führte in verschiedenen Fällen zur Rückweisung von Gesuchen u. a. und zur Einforderung eines Extrastempels. Bezüglich der Stempelfreiheit gemäss Art. 16 Betreibungs- und Konkursgesetz wurde entschieden, dass sich die Stempelfreiheit nur auf die in den Inzidenzstreitigkeiten errichteten Schriftstücke bezieht (Protokolle und Entscheide). Die in einem solchen Verfahren verwendeten Beweisurkunden unterliegen der Stempelpflicht gemäss Stempelgesetz. So sind z. B. beglaubigte Auszüge aus dem Gerichtsprotokoll (Urteilsauszüge) nach wie vor zu stempeln.

4. Gerichtsschreibereien.

Die Geschäftsführung der Gerichtsschreiber, soweit sie unserer Aufsicht untersteht, war im Berichtsjahr mit wenigen Ausnahmen befriedigend. Die mangelhafte Geschäftsführung eines Gerichtsschreibers veranlasste uns zu einem Bericht an das Obergericht, welches eine Busse aussprechen musste.

In einem armenrechtlichen Prozess wurde von der Gerichtsschreiberei eines andern Kantons für eine Rogatorialeinvernahme der volle Gebühren- und Kostenbetrag bezogen. Der Fall wurde uns überwiesen und wir konnten, unter Hinweis auf die im Kanton Bern bestehende Praxis armenrechtliche Rogatorialfälle aus andern Kantonen kostenfrei zu erledigen, die Restitution der gesamten Kosten erwirken.

Durch ein gemeinsam mit der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen erlassenes Kreisschreiben wurden die Gerichtsschreiber, welche im August 1926 die Amtsverrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten übernehmen müssen,

ersucht, schon vorher auf dem Betreibungs- und Konkursamt auszuhelfen und mitzuarbeiten.

5. Güterrechtsregister.

Beschwerden sind im Berichtsjahr keine eingegangen. Es war eine grosse Zahl von Einfragen u. dgl. zu beantworten. Ein Registerführer fragte an, ob die Eintragung im Güterrechtsregister des ehelichen Wohnsitzes in der Schweiz gültig bleibe, wenn die Ehegatten ihr Domizil ins Ausland verlegen. Wir beantworteten die Anfrage dahin, dass die Eintragung im Güterrechtsregister des letzten ehelichen Wohnsitzes in der Schweiz ihre Gültigkeit nach Ablauf von 3 Monaten verliere (Art. 250, Al. 3, ZGB). Eine Ausnahme ist zu machen, wenn sich der letzte eheliche Wohnsitz im gleichen Amtsbezirk befindet wie der Heimatort der Ehegatten, da nach dem Kreisschreiben des Bundesrats vom 22. September 1911 das Güterrechtsregister des Heimatortes den Schweizern im Auslande für ihre Eheverträge geöffnet bleibt. Die Statistik über das Güterrechtsregister, welche nun im statistischen Jahrbuch der Schweiz veröffentlicht wird, ergab für den Kanton Bern folgendes Resultat. Die Zahl der Ehen, über welche Eintragungen bestehen, betrug auf Ende des Berichtsjahres 56,601, Neueintragungen wurden 479 und Löschungen 515 angegeben. Als Löschungsgründe werden genannt: in 103 Fällen Tod, Systemwechsel in 37 Fällen, 25 Scheidungen und in 350 Fällen Wohnsitzwechsel. Von den bestehenden Eintragungen sind 50,738 Erklärungen nach Art. 9, Abs. 2, Schlusstitel zum ZGB. Unterstellungen unter das alte Recht, 1021 Erklärungen, nach denen sich die Ehegatten dem neuen Recht unterstellen, 3160 ehevertragliche Vereinbarungen, wovon 2542 Gütertrennungen; 310 durch Verfügung des Richters begründete Rechtsverhältnisse, inbegriffen 296 richterliche Gütertrennungen; 1309 gesetzliche Gütertrennungen, sei es infolge Konkurses oder auf Begehren des Bräutigams bzw. der Braut und 77 Rechtsgeschäfte gemäss Art. 177 ZGB.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Auf den verschiedenen Bureaux wurden wie üblich Inspektionen über das Kassawesen und die Buchführung, sowie über den Gebührenbezug vorgenommen. Auf einem Bureau wurden, nebst erheblichen Rückständen, Unregelmässigkeiten in der Kassaführung festgestellt. Der betreffende Beamte hat seine Demission eingereicht. Die starke Zunahme der Geschäftslast auf dem Betreibungs- und Konkursamt Bern-Stadt und die damit verbundene Unmöglichkeit, bei dem bisherigen System die einzelnen Angestellten zu kontrollieren, hat zu einer vollständigen Reorganisation dieser Amtsstelle geführt. Die bisherige Einteilung in Kreis I und Kreis II ist wieder aufgehoben worden.

7. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Dekretes vom 10. Februar 1909 und der bezüglichen Vollziehungsverordnung musste im Berichtsjahr eine Anzeige eingereicht werden. Der fehlbare Prinzipal wurde vom Polizeirichter zu einer Busse von Fr. 5 und Kosten verurteilt.

Die bisher übliche Zulassung von Verwaltungslehrlingen zu den kaufmännischen Prüfungen ist durch Verfügung der Direktion des Innern verboten worden. Die Bewilligung zur Teilnahme an den kaufmännischen Lehrlingsprüfungen war bisher ohne Wissen der Aufsichtsbehörde an Verwaltungslehrlinge erteilt worden. Diese Praxis stand im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen und ist daher untersagt worden.

Ein Gesuch eines Bureaus, welches sich hauptsächlich mit Stellenvermittlung befasst, es möchte seiner Lehrtochter gestattet werden, die Beamtenschule zu besuchen und dann die Prüfung für Lehrlinge in Rechts- und Verwaltungsbureaux zu bestehen, musste abgewiesen werden. Auf einem Stellenvermittlungsbureau kann keine Lehrzeit im Sinne der einschlägigen Bestimmungen absolviert werden. Die Absolvierung einer Lehrzeit auf einem Bureau, welches in die Kategorie der Rechts- und Verwaltungsbureaux eingereiht werden kann, ist unbedingtes Erfordernis für die Zulassung zur Lehrlingsprüfung, von dem unter keinen Umständen abgesehen werden kann.

An den im Berichtsjahr abgehaltenen Prüfungen haben 92 Kandidaten teilgenommen. Hiervon waren 47 Lehtöchter und 45 Lehrlinge. An 91 Kandidaten konnte der Lehrbrief ausgehändigt werden. Einer Kandidatin konnte nur ein Ausweis über die bestandene Prüfung gegeben werden, da sie keine Lehrzeit gemacht hatte.

8. Die Aufsicht über das Notariat.

Die erste Prüfung zur Erlangung des Notariatspatentes haben 6 von 8 angemeldeten Kandidaten bestanden. Von den 11, die sich zur II. Prüfung meldeten, wurden 9 zu Notaren patentiert. Im Vorjahr waren es 7.

An 13 Notare ist auf ihre Gesuche hin die Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes erteilt worden. Ein weiterer Notar erhielt die Bewilligung zur Berufsausübung als Angestellter, Art. 11 und 12 des Notariatsgesetzes.

Infolge Todesfall oder Verzicht des Inhabers sind 10 Notariatsbureaux von andern Notaren übernommen worden. Ein Notariatsbureau wurde infolge Entzug des Patentes geschlossen.

Wie in frühern Jahren, sind auch im Berichtsjahre eine Anzahl Einfragen aus dem Gebiete des Notariatsrechtes oder Einfragen von Notaren über andere Gebiete eingegangen, zusammen 99. Die Antworten, die allgemeines Interesse beanspruchen dürfen, sind in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen publiziert.

An Beschwerden sind uns 63
zugegangen, gegen 44 im Vorjahr. Darin sind die von Amtes wegen eingeleiteten Disziplinarverfahren inbegriffen.

Vom Vorjahr sind 26
unerledigte übernommen worden.

Von diesen total 89
Beschwerden wurden 67
erledigt. Durch Entscheid oder Verfügung 43 und 24
durch Rückzug, sei es infolge Verständigung, Auf-
klärung oder dergleichen. —

Unerledigt bleiben 22
Einige davon bleiben zurückgelegt bis nach Erledigung
von Zivilprozessen, andere liegen bei der Notariats-

kammer und in noch andern war die Untersuchung nicht abgeschlossen.

Von den durch Entscheid erledigten wurden 22 abgewiesen, verschiedene mangels sachlicher Zuständigkeit, andere weil sie unbegründet waren. Diese verhältnismässig vielen Abweisungen gehen auf die irrtümliche Auffassung zurück, die gesamte Tätigkeit eines praktizierenden Notars sei der Aufsicht der Justizdirektion und des Regierungsrates unterstellt. Wir machen immer wieder darauf aufmerksam, dass nur der praktizierende Notar und nur in seiner Berufsausübung der Aufsicht und Disziplinarbefugnis dieser Behörden unterstellt ist, und dass wo eine solche berufliche, dem Notar vorbehaltenen oder unmittelbar damit zusammenhängende Tätigkeit fehlt, gegen Notare in gleicher Weise vorzugehen ist, wie gegen Personen, die nicht praktizierende Notare sind.

Die übrigen 21 Beschwerden wurden zugesprochen. Sie hatten in einem Fall den Entzug der Berufsausübungsbewilligung (später wurde dem betreffenden Notar durch strafgerichtliches Urteil auch das Patent entzogen), in 2 Fällen Einstellung, sodann Bussen von Fr. 20 bis 100 und verschiedene Verweise, unter Auferlegung der Kosten, zur Folge.

Auch dieses Jahr hat die Steuerverwaltung verschiedene Notare wegen nicht rechtzeitiger Einreichung der in § 61 des Amtsschreiberei-Dekretes vorgesehenen Quartalverzeichnisse verzeigt. Unsere Aufforderungen genügten, um die Erfüllung dieser den Notaren obliegenden Pflicht zu erreichen.

Als Kostenfestsetzungsinstanz sind uns 20
Gesuche zugegangen, gegen 25 im Vorjahr.

Unerledigt gebliebene wurden übernommen . . 3
23

Hiervon wurden 16
durch Entscheid erledigt. Auf 4 Gesuche
wurde nicht eingetreten, 10 Rechnungen
wurden reduziert und 2 bestätigt.

Durch Rückzug wurden hinfällig 3
19

Unerledigt blieben 4

Das eine war der Notariatskammer überwiesen, die andern sind gegen Ende des Berichtsjahres eingegangen.

Die Notariatskammer, deren bisherige Mitglieder für eine fernere Amtsdauer gewählt wurden, behandelte in einer Doppelsitzung 9 Geschäfte. Die Behandlung weiterer Geschäfte musste auf den Anfang des Jahres 1926 verschoben werden.

C. Vormundschaftswesen.

Ohne die Fälle, die das elterliche Gewaltverhältnis, die Mündigerklärungen und die Kindesannahme betreffen, sind insgesamt 134 Geschäfte aus dem Gebiet des Vormundschaftswesens eingelangt. In 37 Fällen beantworteten wir Fragen von Behörden unseres und anderer Kantone über Fragen aus dem Vormundschaftsrecht, in 24 Fällen unterstützten wir die Vormundschaftsbehörden insbesondere anderer Kantone darin, Vormundschaften auf Behörden unseres Kantons zu übertragen und umgekehrt. In 21 Fällen hatten wir andern Behörden in Vormundschaftssachen Rechtshilfe

zu gewähren und dafür zu sorgen, dass ihre Verfügungen vollstreckt wurden. Eine Reihe von Fällen bestand in blossen Reklamationen. Sie wurden zumeist durch einige aufklärende Bemerkungen unserer Direktion schon erledigt.

Förmliche Beschwerden gegen untere vormundschaftliche Organe sind insgesamt 28 eingereicht worden, nämlich 3 von Vormundschaftsbehörden gegen Regierungsstatthalter und 25 von Privaten gegen die Behörden. In 16 Fällen wurde erkannt, dass der Regierungsrat nicht zuständig sei, wohl aber der Regierungsstatthalter oder eine Behörde eines andern Kantons. Von den 12 Fällen, auf die eingetreten werden konnte, wurde einer durch Rückzug der Beschwerde und 11 wurden durch Entscheid erledigt. 7 Beschwerden wurden abgewiesen, zwei gutgeheissen, und in zwei Fällen wurde die Beschwerde teilweise gutgeheissen, teilweise abgewiesen. Ein abweisender Entscheid wurde mit staatsrechtlicher Beschwerde an das schweizerische Bundesgericht weitergezogen, diese Beschwerde wurde aber abgewiesen.

Aus den Entscheiden, die wir dem Regierungsrat vorgelegt, und aus den Ansichtsausserungen, die wir Behörden und Privaten gegeben haben, heben wir folgendes hervor:

Wählt ein Ehegatte beim Tode des andern die Hälfte des Nachlasses zur Nutzniessung, so muss er gestützt auf die besondern Bestimmungen des Erbrechtes den Kindern Sicherheit leisten, auch wenn Art. 290, Abs. 2, ZGB eine Sicherheit nicht verlangt, die die Eltern zu bestellen hätten.

Der Verfügungsbeschränkung nach Art. 148, Abs. 2, des bernischen Einführungsgesetzes zum ZGB untersteht nur das eheliche Vermögen, nicht aber das Erwerbseinkommen der altbernischen Witwe oder Vermögen, das ihr nach dem Tode des Ehemannes angefallen ist, und das deshalb nie zum ehelichen Vermögen gehört hat.

Die Vormundschaftsbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz ist zuständig, gestützt auf Art. 177 ZGB, den Vertrag der Ehefrau mit einem Dritten zugunsten des Ehemannes zu genehmigen. Wechseln die Ehegatten Wohnsitz, nachdem der Vertrag abgeschlossen, aber bevor er der Vormundschaftsbehörde zur Genehmigung eingereicht ist, so ist die Behörde am neuen Wohnsitz zuständig.

Eine Vormundschaft ist anzuordnen, wenn jemand zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist. Diese Bestimmung gilt aber nicht für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde jemand für länger als ein Jahr in die Arbeitsanstalt eingewiesen hat.

Die Heimatgemeinde, die burgerliche Vormundschaftspflege führt, kann die Vormundschaft über einen im Kanton wohnenden Angehörigen nicht der Behörde an seinem tatsächlichen Aufenthaltsort übertragen, selbst dann nicht, wenn der Bevormundete einwilligt. Denn die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit sind zwingenden Rechtes und können nicht durch Vereinbarung der Beteiligten abgeändert werden.

Aussereheliche Kinder teilen den zivilrechtlichen Wohnsitz ihrer Eltern nur dann, wenn die Vormundschaftsbehörde den Eltern die elterliche Gewalt übertragen hat. Sonst haben sie ihren Wohnsitz am Sitze der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Hat die pflichtige Vormundschaftsbehörde unterlassen, einen Vormund zu

bestellen, und hat später das aussereheliche Kind zu einem neuen Aufenthaltsort persönliche Beziehungen begründet (z. B. durch Aufenthalt bei Grosseltern), so ist die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde, wo das Kind sich aufhält, zuständig, einen Vormund zu ernennen.

Wird in einem Scheidungsurteil die elterliche Gewalt einem Ehegatten entzogen, dem andern zugeteilt, so tritt das Kind nicht ohne weiteres unter die elterliche Gewalt dessen, dem sie entzogen wurde, wenn beide Elternteile sich wieder verheiraten, sondern die Gewalt muss zuerst durch gerichtliches Urteil wieder hergestellt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass nach der Ehescheidung der Inhaber der elterlichen Gewalt stirbt.

Eine Gemeinde kann nur dann gezwungen werden, eine Vormundschaft von einer andern zu übernehmen, wenn die vorangehende Vormundschaftsbehörde formrichtig Rechnung ablegt.

Ein Bevormundungsverfahren muss auch eingeleitet werden, wenn jemand zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde. Das Strafurteil schliesst den Entzug der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit nicht in sich.

Im vormundschaftlichen Beschwerdeverfahren kann die urteilende Behörde die Kosten auf die Parteien verteilen, wenn keine Partei vollständig unterliegt.

Im Berichtsjahr sind die Reglemente von 4 Gemeinden betreffend die Pflegekinderaufsicht genehmigt worden. Eine Umfrage hat ergeben, dass man diesen Zweig vormundschaftlicher Fürsorge mancherorts mit gutem Erfolg pflegt, dass aber in weitaus den meisten Gemeinden des Kantons hier noch mehr als bisher geschehen sollte. Es ist zu hoffen, dass ein Kurs für Jugendfürsorge, der vom 21.—23. September 1925 in der Aula der Hochschule Bern abgehalten wurde, und der sich eines sehr guten Besuches erfreute, dazu beitragen wird, dass auch dieses Fürsorgegebiet fortan mehr berücksichtigt werden wird.

Im Berichtsjahr sind 7 Gesuche um vorzeitige Mündigerklärung im Sinne des Art. 15 des ZGB eingereicht worden. Davon sind 5 gutgeheissen und 2 abgewiesen worden. Wiederrum wurde auf Gesuche dann eingetreten, wenn der Gesuchsteller nachweisen konnte, dass die Massnahme dringend nötig sei, zum Beispiel wenn er selbständig einen grössern wirtschaftlichen Betrieb zu leiten habe. Sie wurden abgewiesen, wenn die Untersuchung ergab, dass andere Massnahmen wie Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde bei einzelnen Massnahmen oder Bestellung eines Bevollmächtigten die Interessen des Minderjährigen in gleicher Weise zu wahren vermochten.

In 4 Fällen wurden wir um die Begutachtung von Fragen betreffend die Kindesannahme ersucht. Wir haben dabei festgestellt, dass die Kindesannahme privatrechtliche, nicht aber öffentlich-rechtliche Wirkungen äussert. Wer ein Kind an Kindesstatt annimmt, verleiht ihm damit nicht sein Bürgerrecht oder sein Heimatrecht. Um Schweizer zu werden, muss das angenommene Kind ausländischer Herkunft sich einbürgern lassen. — Voraussetzung für die Kindesannahme ist ein öffentlich verurkundeter Vertrag und die Genehmigung der zuständigen Behörde, des Gemeinderates und allenfalls des Regierungsstatthalters. Die Kindesannahme beginnt zu wirken, wenn diese Voraussetzungen alle erfüllt sind.

Das elterliche Gewaltverhältnis beschäftigte uns in 21 Fällen. In 16 Fällen wurde gegen den Entzug der elterlichen Gewalt, in 2 Fällen gegen die Verweigerung der Rückgabe der Gewalt Beschwerde geführt. Beschwerdeführer waren in allen Fällen die Eltern. Von den Beschwerden gegen den Entzug mussten 15 abgewiesen werden, eine Beschwerde war auf Ende des Jahres hängig, weil ein Strafverfahren zuerst durchgeführt werden musste, bevor geurteilt werden konnte. Zudem standen die Eltern gleichzeitig im Ehescheidungsstreit, so dass die elterliche Gewalt vom Scheidungsgericht vermutlich wird geordnet werden. Von den Beschwerden auf Rückgabe wurde eine abgewiesen, zur Beurteilung der andern war der Regierungsrat nicht zuständig. Drei Geschäfte betrafen Ansichtsausserungen aus dem Eltern- und Kindesrecht.

Aus den Entscheiden und Ansichtsausserungen heben wir hervor: Eine Verfügung der Vormundschaftsbehörde nach Art. 283 und 284 ZGB ist ein vollstreckbares Urteil. Sie kann getroffen werden, ohne dass die Eltern zustimmen. Widersetzen sich die Eltern der Verfügung, so kann darin eine Verletzung ihrer Elternpflichten liegen, die zum Entzug der Gewalt führt.

Ist im Ehescheidungsurteil einem Elternteil die elterliche Gewalt zugewiesen worden, so kann sie ihm hernach nur vom Gericht, nicht von den Verwaltungsbehörden entzogen werden. Die elterliche Gewalt soll nur dann wieder hergestellt werden, wenn überhaupt kein Grund mehr vorliegt, sie zu entziehen, nicht schon dann, wenn bloss der Grund weggefallen ist, weswegen sie seinerzeit entzogen worden ist. Verheiratet sich der einzige Inhaber der elterlichen Gewalt zum zweiten Male, so ist ihm die Gewalt zu entziehen, wenn nach dem Vorleben seines zweiten Ehegatten angenommen werden kann, dass die Kinder vom Stiefeltern- teil nicht richtig würden erzogen werden. Steht ein Elternteil unter Vormundschaft, so ist ihm die elterliche Gewalt zu entziehen, gleichgültig aus welchem Grunde er bevormundet wurde. Auf eine Beschwerde gegen den Regierungsstatthalter betreffend den Entzug der elterlichen Gewalt wird nicht eingetreten, wenn der Stiefvater sie eingereicht hat, weil diesem die elterliche Gewalt ohnehin nicht zusteht.

Von der Gesamtzahl der auf Ende des Berichtsjahres bestehenden Vogteien von 11,567 wurden fällig. 5533
Davon sind wirklich abgelegt worden. 5507

Die Ausstände von 26 verteilen sich auf folgende Amtsbezirke:

Aarwangen 8, Burgdorf 2, Delsberg 1, Frutigen 2, Münster 2, Oberhasli 3, Pruntrut 1, Schwarzenburg 1, Seftigen 4, Signau 1 und Thun 1.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich teilweise um Rechnungen handelt, die erst auf Ende des Berichtsjahres zur Ablage fällig werden.

D. Bürgerrechtsentlassungen.

26 Gesuchen um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht bzw. aus dem bernischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht wurde entsprochen. Davon erwarben 7 das Bürgerrecht der Stadt Zürich, 14 liessen sich auf Grund der erhaltenen Zusicherungen in Deutschland einbürgern, 2 erwarben das amerikanische und 1

das französische Staatsbürgerrecht und je 1 liessen sich in England und Dänemark naturalisieren

E. Handelsregister.

Die Zahl der im Jahre 1925 eingegangenen Geschäfte beträgt 225. Vom letzten Jahre her sind 13 Geschäfte übernommen worden, so dass sich eine Gesamtzahl von 238 Geschäften ergibt. Am Ende des Jahres waren 51 Geschäfte nicht erledigt, 187 sind somit erledigt worden. Hiervon sind 9 Einfragen über rechtliche und administrative Verhältnisse. Die Justizdirektion hat insgesamt 116 Geschäfte auf dem Wege der blossen Korrespondenz erledigt. Von diesen 116 Geschäften wurden 91 dadurch erledigt, dass der Aufgeforderte sich auf Belehrung hin eintragen liess. In 25 Fällen verzichtete die Behörde schon im Vorverfahren auf den Eintrag. 9 Geschäfte betrafen Meldungen von Handelsregisterführern, dass sie einen Eintrag von Amtes wegen vorgenommen hatten und Beantragung einer Busse. Der Regierungsrat sprach in allen Fällen eine Ordnungsbusse aus.

Gemäss Art. 16 der revidierten Verordnung vom 16. Dezember 1918 über das Handelsregister wurden in 18 Fällen Aktiengesellschaften und Genossenschaften von Amtes wegen gelöscht, weil sie nicht mehr im Verkehr auftraten und weil keine Organe vorhanden waren, die hätten die Löschung anmelden können.

In 35 Fällen hatte der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde darüber zu entscheiden, ob ein Geschäftshaus einzutragen sei. In 20 Fällen wurde die Frage bejaht, in 15 Fällen verneint. Bei Bejahung der Eintragungspflicht und Eintragung von Amtes wegen wurde regelmässig gestützt auf Art. 26 der Handelsregisterverordnung vom 6. Mai 1890 eine Busse ausgesprochen. Die Bussen wurden je nach dem Verschulden der Säumigen und nach der Bedeutung des einzutragenden Geschäftes von Fr. 20 bis zu Fr. 250 festgesetzt.

In 6 Fällen wurde gegen den Entscheid des Regierungsrates der Rekurs an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erhoben. In 5 Fällen wurde der Rekurs abgewiesen. Ein Fall war auf Ende des Jahres nicht entschieden.

Es sind drei Beschwerden gegen Handelsregisterführer eingelangt. Eine Beschwerde wurde, weil unbegründet, abgewiesen. Einer weiteren Beschwerde konnte, mangels Anträgen des Beschwerdeführers und wegen zweifelhaftem Tatbestand, keine weitere Folge gegeben werden. In einem Falle richtete sich die Beschwerde gegen eine Verfügung des Handelsregisterführers, welche dieser auf Weisung des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister erlassen hatte. Der Beschwerdeführer wurde gemäss Art. 44 der Handelsregisterverordnung vom 6. Mai 1890 an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, bzw. an den Bundesrat gewiesen.

F. Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Gesamtbetrag von Fr. 67,608.

G. Administrativjustiz.

Es sind im ganzen 14 Geschäfte eingelaufen, die die Verwaltungsrechtspflege insbesondere betrafen. Hier-

von sind dreizehn erledigt worden, ein Geschäft war auf Jahresende noch hängig. 7 Geschäfte betrafen Kompetenzkonflikte zwischen Obergericht und Regierungsrat oder zwischen Regierungsrat und Verwaltungsgericht. Alle diese Streitigkeiten um die Zuständigkeit sind im Einvernehmen zwischen den in Betracht fallenden obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden erledigt worden.

Zu den eigentlichen Verwaltungsstreitigkeiten sind auch die Verfahren zur Erteilung des Rechtes auf Zwangsenteignung zu zählen. Solche Verfahren sind insgesamt 11 hängig geworden. In 2 Fällen ist ein Dekret des Grossen Rates ausgewirkt und das Zwangsenteignungsrecht erteilt worden. In andern Fällen haben sich die Parteien auf Einladung der Justizdirektion verständigt. Meist wird nämlich im Einspracheverfahren der Enteignung Widerstand geleistet, weil der zu Enteignende mit der angebotenen Entschädigung nicht zufrieden ist, während er gegen die Enteignung selbst nichts einwendet, insbesondere nicht bestreitet, dass es sich um ein Werk des öffentlichen Wohles handelt, wozu er sein Grundeigentum abtreten soll. Wenn demnach nur das Mass der Entschädigung bestritten wird, so hat der Grosse Rat nicht einzugreifen. Sein Dekret wird ersetzt durch die Erklärung des zu Enteignenden, dass er sich der Enteignung nicht widersetze, dass er aber verlange, der Richter solle die Entschädigung feststellen. Derart werden die meisten Enteignungsgesuche erledigt.

In einem Entscheid vom 30. November hat der Regierungsrat neuerdings erkannt, dass er gestützt auf Art. 46 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und gestützt auf das gleichnamige kantonale Gesetz zuständig sei, als Verleihungsbehörde für die Wasserkräfte zugleich auch das Recht auf Zwangsenteignung für diejenigen Grundstücke und beschränkten dinglichen Rechte zu verleihen, die gebraucht werden zum Bau und Betrieb des konzidierten Wasserkraftwerks. Dabei steht dem Regierungsrat auch zu, den Umfang des von ihm erteilten Zwangsenteignungsrechtes zu bestimmen. So wurde zum Beispiel angenommen, dass ein Verbindungsgeleise, das für den Materialtransport während des Baues bestimmt ist, in das Zwangsenteignungsrecht mit eingeschlossen ist, und dass hierfür nicht ein besonderes Dekret des Grossen Rates ausgewirkt zu werden braucht.

Dagegen hat sich der Regierungsrat geweigert, auf ein Gesuch um Durchführung der Zwangsenteignung einzutreten oder das Verfahren vor dem Grossen Rate zu veranlassen, nachdem erwiesen war, dass die enteignende Gemeinde und die enteigneten Grundeigentümer über die in Frage stehenden Grundstücke bereits einen förmlichen Kaufvertrag abgeschlossen und diesen hatten im Grundbuch eintragen lassen. Denn es fehlte die wesentliche Voraussetzung: das Eigentum dessen, der enteignet werden sollte.

Aus einem andern Administrativentscheid ist hervorzuheben, dass wer einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen eine Gemeinde oder eine ihrer Verwaltungsabteilungen oder eine ihr angegliederte Körperschaft zu haben glaubt, berechtigt ist, diesen Anspruch von den Verwaltungsgerichtsbehörden des Staates beurteilen zu lassen. Wenn zum Beispiel im Gemeindereglement die Pensionskassekommission als das ordentliche Verwaltungsorgan einer Hilfskasse für das Personal bezeichnet wird, so kann im Gemeindereglement nicht weiter be-

stimmt werden, dass Entscheide dieser Kommission binnen einer Frist an den Gemeinderat müssten weitergezogen werden, ansonst sie rechtskräftig würden und nicht mehr überprüft werden könnten. Wer einen Anspruch zu haben glaubt, kann ihn von den Verwaltungsgerichtsbehörden des Staates beurteilen lassen, auch wenn er jene Beschwerdefrist versäumt hat. Denn der Gemeinde steht nicht zu, in ihren Reglementen Prozessvoraussetzungen für den Verwaltungsstreit zu umschreiben, die im kantonalen Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege nicht enthalten sind.

H. Mitberichte.

Wir haben im abgelaufenen Jahre unsern Mitbericht zu insgesamt 245 Geschäften abgegeben, die uns von andern Direktionen und vom Regierungsrat unterbreitet wurden. 60 dieser Geschäfte waren von der Direktion des Gemeindewesens vorgelegt worden, 37 von der Direktion der Bauten und Eisenbahnen, 35 von der Direktion des Armenwesens, 30 von der Polizeidirektion, 23 von der Landwirtschaftsdirektion, 21 von der Forstdirektion, die andern Geschäfte verteilen sich auf die übrigen Direktionen.

In dieser begutachtenden Tätigkeit hatten wir zu mannigfachen Fragen des öffentlichen und des Privatrechts Stellung genommen. Wir heben einige Antworten hervor, die ein allgemeines Interesse beanspruchen dürften.

Wir haben die Frage verneint, ob in einem Dekret die Unterstützung der Arbeitslosenkassen geregelt werden dürfe. Es fehlte hierfür die gesetzliche Grundlage. Diese war aber nötig, weil der Staat sich damit eine neue Aufgabe schafft, deren wirtschaftliche Folgen nicht von vorneherein abgeschätzt werden können, und weil auch die Gemeinden zu Unterstützungen herangezogen werden sollen. Für den Wohnsitzstreit nach § 105 des Armengesetzes vom 28. November 1897 haben wir die Möglichkeit gegenüber der Klägerin in der Form der Widerklage könnten geltend gemacht werden. Das Gesetz vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege ordnet das Verfahren vor den Verwaltungsgerichtsbehörden abschliessend. Die Widerklage ist in diesem Gesetze nirgends vorgesehen und kann auch nicht sinngemäss nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung auf das Verwaltungsstreitverfahren angewendet werden. Eine Strafe im Sinne des Art. 7, lit. f, des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1921 schliesst auch dann von der Erteilung des Jagdpatentes aus, wenn sie bedingt erlassen oder vom Richter eines andern Kantons ausgefällt wurde. Ist sie auf dem Gnadenwege erlassen worden, so braucht die das Jagdpatent verleihende Behörde sie nicht mehr zu berücksichtigen. Die Schutzbestimmung des Art. 10 des Forstgesetzes vom 20. August 1905 gilt auch, wenn Wohnbaracken, nicht dauernde Häuser, gebaut werden, weil hier wie dort die Gefahr für den Wald dieselbe ist. Den Schutzbestimmungen entspricht, dass Wald nicht näher als 50 Meter an bestehende Gebäude angebaut werden darf.

Die Vorschrift des Art. 73 des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, dass Grundstücke nicht unter 18 oder 36 Aren geteilt werden dürfen, je nachdem es sich um offenes Land oder um Wald handelt,

gilt nur bei Erbteilungen, nicht aber bei Veräusserung unter Lebenden, selbst dann nicht, wenn ein künftiger Erbe Käufer ist. Dem Veräusserungsverbot nach Art. 135 unterliegt nur ein landwirtschaftliches Gewerbe, das heisst eine Gesamtheit von Grundstücken, die durch länger dauernden Besitz und gemeinsame Bewirtschaftung vom Eigentümer zu einer wirtschaftlichen Einheit verschmolzen worden sind; dagegen nicht eine Mehrheit von Grundstücken, die vom Eigentümer aus verschiedenen Händen zusammengekauft und nicht miteinander bewirtschaftet worden sind. Art. 87 des Einführungsgesetzes zählt die Fälle beispielsweise nicht abschliessend auf, in denen eine Flurgenosenschaft gegründet werden kann. Diese kann auch gebildet werden, um einen ähnlichen landwirtschaftlichen Zweck zu verfolgen, wie er in Art. 87 umschrieben ist. Auch der minderjährige aussereheliche Vater kann nach Art. 303 ZGB sein Kind mit Standesfolgen anerkennen. Er kann sich eines Vertreters bedienen. Der Vormund des minderjährigen Vaters kann die Anerkennung nicht aussprechen, weil es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt. Die familienrechtliche Unterstützungspflicht nach Art. 328 ZGB dauert nur solange, als ein Familienglied sich in Not befindet oder der Gefahr der Verarmung ausgesetzt ist. Wer zugunsten seines Angehörigen leistet, auch wenn diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, hat einen Rückforderungsanspruch. Minderjährigen Waisen ist ein Vormund auch dann zu bestellen, wenn sie kein Vermögen besitzen. Wird ein solches Kind an Kindesstatt angenommen, so hat der Regierungstatthalter dem Vertrag zuzustimmen.

J. Mieterschutz.

Es sind noch insgesamt 11 Geschäfte eingelaufen gegenüber 21 im Vorjahr und 59 im Jahre 1923. Dass sich die Geschäfte derart vermindern, ist die Folge der abnehmenden Wohnungsnot und der Tatsache, dass die übrigbleibenden Vorschriften des Mieterschutzes nur mehr von den Gerichten, nicht von den Verwaltungsbehörden anzuwenden waren. In 2 Fällen wurden wir gebeten, zugunsten von Mietern einzuschreiten, in 8 Fällen wurden wir gefragt, welche Bestimmungen der kantonalen Verordnung vom 14. September 1920 betreffend die Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot noch in Kraft stehen. Auf Ende des Jahres legten wir dem Regierungsrat einen Beschlussesentwurf betreffend die Aufhebung der Mieterschutzbestimmungen vor, worin die Grundsätze betreffend die Aufhebung wiederholt wurden, wie sie im Bundesratsbeschluss vom 28. Juli 1925 enthalten sind. Einige Bestimmungen wurden deutlicher gefasst, als sie im Bundesratsbeschluss enthalten sind, weil sich über die Auslegung des Bundesratsbeschlusses betreffend das Ende des Mieterschutzes Meinungsverschiedenheiten erhoben, sobald der Bundesratsbeschluss bekannt war.

Für Wohnungen von vier Zimmern und mehr hört der Schutz auf den 1. Mai 1926 auf. Kündigungen und Mietzinserhöhungen, die auf 1. Mai 1926 wirken, können von den Mietämtern der Gemeinden nicht mehr überprüft werden, Kündigungen und Mietzinserhöhungen

auf frühere Zeitpunkte nur mehr mit Wirkung bis zum 1. Mai 1926. Das gleiche gilt für Wohnungen von drei Zimmern und weniger auf den 1. November 1926. Auf diesen Zeitpunkt fällt jeder Mieterschutz dahin. Damit fallen auch die Verordnung vom 14. September 1920 und sämtliche Verordnungen der Gemeinden weg.

K. Verschiedenes.

Von den im Berichtsjahre eingelangten 5 Expropriationsbegehren wurden 2 zugesprochen, 1 zurückgezogen und 2 auf andere Weise erledigt. In bezug auf das im letztjährigen Bericht erwähnte Geschäft von Wiedlisbach kam eine gütliche Erledigung zustande; die übrigen noch als hängig erwähnten Geschäfte konnten infolge anderweitiger Erledigung abgeschrieben werden.

Die Gültsschatzungskommissionen haben im ganzen 24 Schätzungen vorgenommen, wobei es sich in der Hauptsache um Festsetzung des Anrechnungswertes von Grundstücken bei Erbteilungen handelte. Der im letztjährigen Bericht zitierte Beschwerdeentscheid des Regierungsrates vom 14. November 1924 gegen eine Ertragswertschätzung im Seeland, ist publiziert in der Mschr B Verw R Bd. XXIII 1925, Nr. 27, S. 75. Auf eine gegen eine Ertragswertschätzung im Mittelland erhobene Beschwerde ist der Regierungsrat durch Entscheidung vom 23. Dezember 1925 wegen Fristversäumnis nicht eingetreten. Die Publikation dieses Entscheides fällt in das Jahr 1926.

Der Obmann und Stellvertreter für das Oberland, sowie der Obmann und seine Stellvertreter für die Kreise Emmental, Oberaargau, Mittelland und Seeland wurden auf eine fernere Amtsdauer von 4 Jahren in ihrem Amte bestätigt. Ferner wurden in den Amtsbezirken Erlach, Frutigen, Laupen und Signau die Schatzungskommissionen infolge Ablaufs der Amtsdauer oder Rücktrittes der bisherigen Funktionäre neu bestellt und für das Amt Delsberg eine Schatzungskommission gebildet.

Im weitem gelangten, wie immer, an die Justizdirektion zur Behandlung: Requisitoriale und Rogatorien aus andern Kantonen und dem Ausland, Gesuche um Nachlassvermittlungen betreffend auswärts verstorbene Berner, Eingaben über Vermehrung des Angestelltenpersonals, Besoldungsaufbesserungen usw.

Das der Justizdirektion unterstellte Rechnungswesen von 164 Verwaltungsabteilungen (Besoldungs- und Versicherungsverhältnisse, Revision der Bureaukostenabrechnungen sämtlicher Bezirksbeamten, Übernahme der Kosten in armenrechtlichen Zivilprozessen und die materielle Prüfung aller Ausgaben der Direktion und der Bezirksverwaltungen) beansprucht die ausschliessliche Tätigkeit eines Funktionärs.

Die Zahl der bei der Justizdirektion im Berichtsjahre eingelangten und von ihr behandelten Geschäfte beläuft sich insgesamt auf 3039 gegenüber 3195 im Vorjahre.

Bern, den 11. Mai 1926.

Der Justizdirektor:

Lohner.

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. Juni 1926.

Begl. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**

